

## **Vereinbarung zwischen**

- **den Krankenkassen bzw. deren Verbänden in WL**
- **dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)**
- **der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)**
- **der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG Freie Wohlfahrtspflege)**

### **zur Konkretisierung der Heilmittelerbringung (insb. Logopädie) für Kinder in heilpädagogischen Kindergärten <sup>1</sup> in Westfalen-Lippe (WL)**

Ausgehend von der als Anlage 1 in zwei Schreiben beiliegenden Beschreibung des Zuordnungsverfahrens von behinderten Kindern in entsprechenden Einrichtungen und der als Anlage 2 und 3 beiliegenden Beschreibung der Bemühungen der Vertragspartner (AG KK WL und KVWL) um verbesserte Rahmenbedingungen für Heilmittel verordnende Ärzte in WL sowie der Erklärung des MAGS, schließen die vorgenannt Beteiligten unter Moderation des MAGS folgende Vereinbarung, um die bestehende Situation von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in WL mit Blick auf deren heilpädagogischen Förderbedarf und einer ggf. medizinisch notwendigen Versorgung mit Heilmitteln zu verbessern. Die Beteiligten haben das Ziel, von Beginn der Feststellung möglicher Förderbedarfe an bis zur Entlassung des Kindes aus der entsprechenden Einrichtung Transparenz herzustellen:

1. Die Beteiligten stimmen darin überein, dass es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX und den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 32 SGB V i.V.m den Heilmittelrichtlinien um sich ergänzende, nicht aber ersetzende Leistungen handelt.

---

<sup>1</sup> Einrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Schwerpunkteinrichtungen und Einrichtungen der Einzelintegration

2. Um den grundsätzlichen individuellen Förderbedarf, bestehend aus heilpädagogischen und ggf. medizinisch indizierten Maßnahmen im Sinne der betroffenen Kinder festzustellen und ihnen die bestmögliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, bedarf es einer fundierten, qualifizierten und transparenten Feststellung.

#### Der Leistungsanspruch für

- den heilpädagogischen Förderbedarf wird festgestellt durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vorliegende medizinische Beurteilungen und Gutachten sind dabei zu beachten. Art und Umfang der konkreten, individuellen heilpädagogischen Maßnahmen werden im Rahmen der Förderplanung durch die Einrichtung festgelegt;
  - einen weitergehenden medizinisch indizierten Bedarf wird festgestellt durch einen Vertragsarzt.
3. Die KVWL und die Verbände der Kassen vereinbaren im Rahmen der Neufassung der Prüfvereinbarung medizinisch orientierte Ausnahmetatbestände zur Heilmittelverordnung bei behinderten Kindern in Kindertagesstätten. Die KVWL weist zudem ihre Mitglieder darauf hin, dass bei der Entscheidung über Heilmittelverordnungen insgesamt und auch bei Kindern eine alleinige Orientierung an den medizinischen Notwendigkeiten maßgeblich ist. Die verordneten Heilmittel sind von zugelassenen Therapeuten zu erbringen. Hinsichtlich des Ortes der Leistungserbringung sind in der Person des Patienten liegende Gründe (z.B. Betreuung in Kindertagesstätten) zu berücksichtigen. Die Leistungen für Kinder, bei denen keine Notwendigkeit eines Hausbesuchs nach den Heilmittelrichtlinien besteht, sind wie in der Praxis erbracht abzurechnen.
  4. Der LWL und die LAG Freie Wohlfahrtspflege stellen eine bedarfsgerechte Ausstattung der Einrichtungen sicher, ggfls. auch durch tageweise Beschäftigung von entsprechendem Personal, das auch für mehrere Einrichtungen tätig werden kann.

5. Die Vertragspartner kommen ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung zu einem Erfahrungsaustausch zusammen, bei dem ggf. exemplarisch an Einzelfällen die Wirkungsweise der Vereinbarung reflektiert wird. Dem MAGS wird über das Ergebnis berichtet.

für die AOK Westfalen-Lippe

-----

für den BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

-----

für die Vereinigte IKK

-----

für die Knappschaft

-----

für die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen

-----

für den Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Der Leiter der Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe

-----

für den Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

Der Leiter der Landesbereichsvertretung Westfalen-Lippe

-----

für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

-----

für die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

-----

für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

-----